Wie weit soll und darf die Kreditertheilung für die Holzkäufer gehen?

Autor(en): **Landolt**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **43 (1892)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ist es, allfällige Lichtungshiebe und Plänterdurchforstungen ausgenommen, zweckmässig, auf die Stockrodung zu verzichten. Im Ausschlagholz der Mittel- und Niederwaldungen sind nur die abgehenden Stöcke und diejenigen zu roden, von denen man keine Ausschläge mehr will, sodann sind in denjenigen Beständen, welche gerodet oder umgewandelt werden sollen, alle Stöcke zu roden. An sehr steilen Hängen und auf steinigem Boden ist die Stockrodung nicht zu begünstigen. Bei der natürlichen Verjüngung wird die Stockrodung am besten ganz unterlassen, jedenfalls nur mit grosser Vorsicht betrieben, während auf Kahlschlägen, steile Hänge steiniger Boden und weglose Wälder ausgenommen, lediglich die Rücksicht auf den Brennholzbedarf, die Beschäftigung der Arbeiter und der Geldertrag den Ausschlag gibt. *Landolt.*

Wie weit soll und darf die Kreditertheilung für die Holzkäufer gehen?

Wenn die Waldbesitzer freie Hand hätten und die Frage keinen Einfluss auf den Holzpreis üben würde, so wäre dieselbe bald beantwortet. Die Antwort würde lauten: Man gibt keinen Kredit, man verkauft gegen Baar, d. h. Zug um Zug. Durch ein derartiges Vorgehen könnte sich der Verkäufer vielen Unannehmlichkeiten entziehen, es würden, allfällige Mindererlöse beim Wiederverkauf des nicht bezahlten Holzes abgerechnet, keine Verluste eintreten, die Kontrole über die Verbürgung, und mit ihr alle anderen Weitläufigkeiten würden wegfallen. Die Freunde und Nachbarn der Käufer würden nicht belästigt und kämen nicht in Schaden und Nachtheil.

Leider haben die Waldbesitzer in dieser Beziehung nicht freie Hand; man gibt gegenwärtig allgemein Kredit und nimmt Kredit in Anspruch, es kann sich daher der Waldeigenthümer dieser Uebung nicht entziehen.

Sobald Kredit ertheilt wird, muss für die unentbehrliche Sicherheit gesorgt werden, und zwar allen Käufern gegenüber, welche Kredit in Anspruch nehmen, ganz gleichmässig, ob reich oder arm, hoch oder niedrig.

Die erste Frage bei Kreditertheilung dürfte die sein: Wie ist

die unentbehrliche Sicherheit zu beschaffen? Der Wege hiezu gibt es verschiedene. Die beste Garantie würde in der Hinterlegung solider, nach Eintritt und Nichtbeachtung des Zahlungstermins leicht verwerthbarer Werthschriften bestehen. Die Käufer würden hiemit weder Freunde noch Nachbarn belästigen oder in Schaden bringen und dennoch dem Kreditor volle Sicherheit gewähren. Leider ist eine derartige Bürgschaftsleistung nicht Jedermanns Sache; bevor man Werthschriften hinterlegen kann, muss man solche haben. Wo jedoch Bürgschaft in dieser Form gegeben werden kann, wird man sie gerne geben und gerne nehmen. Diese Form dürfte namentlich für grosse, solide Holzhändler und Baumeister passend sein, besonders für solche, welche das Holz bis zum Eintritt des Zahlungstermins wieder verwerthen können, sowie auch für diejenigen mit reichen Mitteln überhaupt. Eine zweite Art der Bürgschaftsleistung dürfte in der Ausstellung von Wechseln auf solide Banken, beziehungsweise Geschäftshäuser bestehen. Auch hiebei wäre bei gehöriger Vorsicht kein Verlust zu befürchten, die Zahlung würde auf den Verfalltermin prompt erfolgen und Freunde und Nachbarn würden in keiner Weise belästigt oder geschädigt. Diese Art der Sicherstellung ist leider nur ausnahmsweise — in der Regel nur bei Geschäftsleuten — möglich und wird daher nicht zur Regel gemacht werden können.

Die gewöhnlichste Art der Sicherstellung wird jetzt und in der Zukunft in der Personalkaution bestehen, d. h. in jener Form, bei der sich ein oder mehrere Freunde beziehungsweise Nachbarn unterschriftlich verpflichten, die Schuld zu bezahlen, wenn der Holzkäufer zahlungsunfähig werden sollte. Bei gehöriger Vorsicht gewährt diese Form der Bürgschaft befriedigende Garantie, immerhin jedoch nicht volle Sicherheit. Nicht gar selten traut man dem oder den Bürgen grössere Zahlungsfähigkeit zu, als sie besitzen; in anderen Fällen weiss man nicht, welche anderweitige Verpflichtung der Bürge schon früher eingegangen hat oder noch eingehen wird, möglicherweise solche, die dessen Leistungsfähigkeit übersteigen, und endlich ist es auch gar wohl möglich, dass der oder die Bürgen zur Zeit des Eingehens der Bürgschaft wohl leistungsfähig gewesen wären, bis zum Verfalltermine aber durch irgendwelche, vielleicht unverschuldete und unbekannte Umstände ihre Zahlungsfähigkeit einbüssen. Dringend nothwendig ist, dass derjenige, welcher den Werth der Bürgscheine zu prüfen hat, grosse Personenkenntnisse besitze und die ökonomischen Verhältnisse der Bürgen zu beurtheilen im Stande

sei. In der Regel werden wir bei dem Verkehr, welcher sich vorzugsweise auf die Bewohner der näheren Umgebung des Waldes bezieht, den Unterbeamten in dieser Beziehung ein sichereres Urtheil zutrauen dürfen, als den ferner wohnenden oberen. Bei grösseren Guthaben wird eine möglichst vielseitige Erkundigung über die Verhältnisse der Bürgen sehr zu empfehlen sein.

Fragen wir weiter: Wie sollen die Bürgscheine ausgestellt sein? so werden wir sagen dürfen: sie müssen die Summe, für die gebürgt wird, in Zahlen und Worten enthalten, es muss gesagt sein, wodurch die Schuld entstanden sei, der Name des Schuldners und der Verfallstag der Schuld müssen genau angegeben werden, der Schein muss das richtige Datum enthalten, und der Bürge oder die Bürgen müssen denselben eigenhändig unterzeichnen.

Man pflegt zweierlei Bürgscheine zu unterscheiden, nämlich solche, bei denen sich der Bürge einfach als Bürge verpflichtet und solche, in denen er nicht nur Bürgschaft verspricht, sondern zugleich erklärt, dass er Selbstzahler sein wolle, d. h. dass er als Bürge und Selbstzahler unterzeichne. Der Unterschied zwischen diesen beiden Formen besteht darin, dass der einfache Bürge erst dann zur Zahlung angehalten werden kann, wenn der Schuldner wirklich zahlungsunfähig geworden ist, während vom Bürgen und Selbstzahler Zahlung verlangt werden kann, bevor der Schuldner wirklich als zahlungsunfähig erklärt ist. Der Gläubiger kann demnach bei einer derartigen Verpflichtung den Bürgen zur Zahlung anhalten, ohne den Schuldner zu belästigen, oder er kann beide zugleich zur Zahlung veranlassen. Selbstverständlich hat er nur von Einem Zahlung anzunehmen. Es ist einleuchtend, dass man den Bürgen und Selbstzahler dem einfachen Bürgen vorziehen, den Bürgscheinen also gerne die zweite Form geben wird.

Eine weitere Frage dürfte die sein: Soll man die Unterschrift der Bürgen amtlich beglaubigen lassen oder nicht? Diese Frage ist gar nicht harmlos, die Antwort auf dieselhe dürfte daher unbedenklich dahin gehen, man verlange die amtliche Beglaubigung der Unterschriften, wenn diese nicht in Gegenwart des die Unterschrift verlangenden gegeben werden, wogegen man unbedenklich auf dieselbe verzichten darf, wenn sich der eigentliche Gläubiger oder ein Stellvertreter desselben von der Echtheit derselben durch Augenschein überzeugt hat, d. h. wenn der Name in dessen Gegenwart geschrieben wurde. Es kommt nämlich gar nicht selten vor, dass man diese

Unterschriften als eine blosse Form betrachtet und sie daher durch einen minorennen Sohn oder durch eine Tochter hinschreiben lässt, in welchem Falle bei bösem Willen gegen eine Inabredestellung derselben nicht viel eingewendet werden kann. Nicht gar selten tritt sogar der Fall ein, dass der Schuldner den Bürgschein für irgend einen seiner Ansicht nach guten Freund selbst unterschreibt, in welchem Falle dann die Unterschrift, wenn sie bestritten wird, selbstverständlich gar keinen Werth hat. Der Betreffende hat ohne böse Absichten nicht gerade Gelegenheit, die Unterschrift einzuholen, er tröstet sich damit, er selbst sei zahlungsfähig, betrachtet also die ganze Bürgschaftsleistung als eine Formalität, von der wenig abhange, die Verhältnisse können sich aber während der Zahlungsfrist ändern, dann kommt die Fälschung an den Tag und der Gläubiger ist geschädigt.

In einigem Zusammenhange mit der Frage der Aechtheit der Unterschriften steht auch noch die Forderung einer schriftlichen Erklärung des Schuldners, dahin gehend, er habe den Bürgschein dem Gläubiger eingehändigt. Selbstverständlich kann diese Erklärung in das Bürgscheinsformular aufgenommen werden. Wir legen auf die Abgabe einer derartigen Bescheinigung kein grosses Gewicht; sie kann zwar gegen Fälschung der Unterschrift des Bürgen durch den Schuldner schützen, weil eine Vergleichung der Unterschriften möglich ist, einen grossen anderweitigen Werth können wir ihr dagegen nicht beilegen.

Was nun unser eigentliches Thema: Wie weit soll und darf die Kreditertheilung gehen? anbelangt, so erlauben wir uns, auf diese Frage folgende Antwort zu geben: *Dieselbe darf, wenn der Verkäufer nicht geschädigt oder gefährdet werden soll, nicht weniger als ein halbes und nicht mehr als ein ganzes Jahr betragen.*

Wir setzen voraus, dass während der normalen Zahlungsfrist für die Schuld kein Zins verrechnet werde, wird also die Zahlungsfrist zu lange bemessen, so verliert der Gläubiger an den Zinsen zu viel und riskirt grössere Verluste, wird sie zu kurz bemessen, so hat sie für den Schuldner wenig Werth. Ein halbes Jahr ist die bei Handwerkern und theilweise auch bei Kaufleuten übliche Frist. In einer ganzjährigen Frist liegt für den Käufer eine sehr beachtenswerthe Begünstigung, namentlich für den Baumeister und Holzhändler, weil man voraussetzen darf, beide werden während Jahresfrist Gelegenheit haben, das gekaufte Holz wieder zu verwerthen.

Für den gewöhnlichen Konsumenten glauben wir eine ganzjährige Zahlungsfrist als zu lang bezeichnen zu dürfen, weil uns scheinen will, man bezahle einen Gegenstand, der bereits verbraucht, jedenfalls verbrauchsfähig geworden ist, nicht so gerne, als einen, für dessen Gebrauch man sich eben anschickt. Wir würden daher für Baumeister und Händler eine Zahlungsfrist von 3/4 bis einem Jahr, für den Verbrauch im Haushalt dagegen eine halbjährige befürworten. Wir machen dabei noch einmal darauf aufmerksam, dass lange Zahlungsfristen Verluste begünstigen, kurze dagegen dieselben vermindern.

Die Holzversteigerungen finden selten gleichzeitig statt, es frägt sich daher, sollen die Gantbedingungen einfach die Bestimmung enthalten: Zahlungsfrist vom Ganttage an ein halbes, dreiviertel oder ein ganzes Jahr, oder soll man — unbekümmert auf genaue Einhaltung der Länge der Zahlungsfrist — bestimmte Zahlungstermine, z. B. ersten Mai, ersten Juli, ersten Oktober etc. anordnen? Die Beantwortung dieser Frage scheint mir nicht von gar grosser Bedeutung zu sein.

Die Feststellung bestimmter Zahlungstermine — erster Mai, erster Oktober etc. — hat den Vortheil, von den Schuldnern weniger vergessen zu werden und dem Kassier eine Erleichterung zu gewähren, weil in diesem Falle mehr Geld an einem oder innert wenigen Tagen eingeht, die genaue Einhaltung einer bestimmten, genau bemessenen Frist dagegen denjenigen einer vollständigen Gleichhaltung aller Käufer. Ob man den einen oder anderen Weg einschlagen wolle, dürfte — wenigstens zum Theil — von den Wohnorten der Schuldner abhängen. Wohnen die Schuldner weit entfernt von der Kasse und will man denselben die Erfüllung ihrer Zahlungspflicht möglichst erleichtern, erscheint es also rathsam, dass sich der Kassier zum Bezuge der Guthaben in die Nähe der Schuldner verfüge, so dürfte die Einhaltung bestimmter Zahlungstermine empfehlenswerth sein, damit der Kassier nicht zu viel Zeit auf Reisen zubringen muss und die Schuldner nicht zu Zeit und Kosten veranlassenden Wanderungen veranlasst werden. Wohnen dagegen die Schuldner in der Nähe der Kasse, so dürfen die Zahlungen ohne Bedenken nach Ablauf einer bestimmten Frist als fällig erklärt werden.

Dass Abschlagszahlungen — wenn solche vor dem Verfallstermin geleistet werden wollen — angenommen werden dürfen, unter-

liegt keinem Zweifel. Wollen solche erst nach dem Verfallstermin geleistet werden, so sind die Verhältnisse etwas näher zu prüfen und die Zahlungsfähigkeit der Schuldner sorgfältig zu würdigen. Möglicherweise wäre bei sofortigem ernsten Vorgehen die ganze Summe erhältlich, während bei Fristertheilung nach Ratazahlung der Rest ganz oder theilweise verloren gehen könnte. Langes Zuwarten auf die Zahlung nach dem Verfallstermin ist nicht zu empfehlen, eine bestimmte Ordnung sollte in allen Dingen festgehalten werden. Nur ganz zuverlässigen Schuldnern gegenüber kann sich Nachsicht rechtfertigen und auch für diese in nicht zu weiten Grenzen.

Die Quittung für die geleistete Bezahlung kann auf dem zurückzugebenden Bürgscheine, oder auf einem besonderen Quittungsformular erfolgen, oder auch, da nach Rückgabe des Bürgscheines keine Schuldverpflichtung mehr in den Händen des Gläubigers liegt, ganz unterbleiben.

Die Abgabe des verkauften Materials an die Käufer anbelangend, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass derselben kein Hinderniss mehr entgegensteht, sobald Zahlung oder Bürgschaft geleistet ist. Dass mit dem Uebergehen der verkauften Waare an den Käufer derselbe auch für deren Schutz gegen Diebstahl und Naturereignisse verantwortlich wird, versteht sich von selbst. Der Waldeigenthümer wird sich wohl die Aufgabe stellen, für möglichste Sicherheit der Waare zu sorgen, so lange sie im Walde liegt, eine förmliche Verantwortlichkeit für dieselbe kann er jedoch nicht übernehmen.

Wie sollen diejenigen behandelt werden, welche das gekaufte Holz baar bezahlen? Da während der Zahlungsfrist für die Guthaben keine Zinsen angerechnet werden, so wäre es billig und gerecht, wenn man den ihre Schuld baar Erlegenden gestatten würde, den Zins von der Baarzahlung in Abzug zu bringen. Weil jedoch damit Weitläufigkeiten verbunden sind und die Rechnungsstellung einigermassen erschwert wird, so erfolgt eine Zinsvergütung nicht überall. In diesem Umstande liegt mit ein Grund dafür, dass Kreditertheilung mit geringen Ausnahmen in Anspruch genommen wird. Niemand verzichtet gerne auf einen, wenn auch kleinen Vortheil, korrekt wäre daher die Vergütung der Zinsen für alle Baarzahlungen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Kreditertheilung als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden muss, dass sie in der grossen

Mehrzahl der Fälle gegen Personalkaution zu gewähren ist, nicht länger als ein und nicht weniger lang als ein halbes Jahr dauern sollte und für die gewährte Zahlungsfrist kein Zins verrechnet werden darf.

Landolt.

Vereinsangelegenheiten.

Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Zürich, *am 7., 8., 9. und 10. August 1892.*

Sonntags den 7. und Montag den 8. August Morgens versammelten sich in *Zürich* 137 Forstwirthe und Freunde der Forstwirthschaft aus allen Kantonen zur Versammlung des schweizerischen Forstvereins.

Am *Montag* von 7 Uhr Morgens bis 12 1/2 Mittags fanden die Verhandlungen in der Aula des Linthescherschulhauses statt. Verhandlungsgegenstände bildeten nach dem Programm: Die Vereinsangelegenheiten; die Frage: Was wurde seit dem Bestehen der eidgenössischen Forstgesetzgebung betreffend die Oberaufsicht im Hochgebirge erreicht und nach welcher Richtung hat sich dieselbe weiter zu entwickeln; der Holztransport auf Riesen und Waldeisenbahnen und interessante Erscheinungen auf dem Gebiete des Forstwesens.

Aus den Verhandlungen über die *Vereinsangelegenheiten* heben wir nur hervor, dass die nächste Jahresversammlung in Bern stattfindet und zwar zur Feier des 50jährigen Jubiläums des im Jahr 1843 in Langenthal gegründeten Vereins.

Die Besprechung *des zweiten Themas* nahm den ganzen Vormittag in Anspruch. Herr Stadtoberförster *Felber* in Winterthur referirte über dasselbe in einlässlicher, gründlicher Weise. Den Inhalt des Referates wird das Versammlungsprotokoll enthalten, wir erwähnen daher hier nur die Resolutionen, welche Felber aus seinen Auseinandersetzungen zog. Sie lauten: